



1. RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG

1. RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER DORSTENER KINDER- UND JUGENDARBEIT

Mit den Richtlinien wird das Verfahren und der Finanzierungsrahmen für die Förderung der Dorstener Kinder- und Jugendarbeit festgelegt. Sie stellen die Fortschreibung der Richtlinien aus dem Jahr 2021 (Beschluss vom Jugendhilfeausschuss am 04.11.2021) dar und bilden eine Planungshilfe für alle Antragsberechtigten.

Nachstehend erfolgt die Darstellung der förderfähigen Richtlinien sowie eine nähere Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen.

Antragsberechtigt sind:

Anerkannte Träger der Jugendhilfe, Kirchen und Religionsgemeinschaften und Verbände der freien Wohlfahrtspflege; nach Beratung in der AG § 78 SGB VIII Jugendarbeit können auch nicht anerkannte Initiativen gefördert werden.

Förderungsfähig sind:

Die Antragsberechtigten Träger und Initiativen mit ihren selbst durchgeführten Maßnahmen;
junge Menschen im Alter von 6 bis 18 Jahren, sowie 18 bis einschließlich 27-Jährige, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Dorsten haben. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Familie und Jugend nach pflichtgemäßem Ermessen.

Maßnahmen mit einer Gruppenstärke von mindestens 5 jungen Menschen. Für Träger, die nicht aus Dorsten kommen, gilt diese Mindestgrenze nicht. Sie können Anträge für Teilnehmende aus Dorsten stellen, unabhängig von einer Mindestanzahl.

Nicht förderungsfähig sind:

Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, parteipolitischen, gewinnerzielenden, gewerkschaftlichen Charakter haben oder gegen das Grundgesetz verstoßen

Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden;

Maßnahmen, die bereits begonnen haben oder abgeschlossen sind. Vor- und Nachbereitungstreffen werden nicht zusätzlich gefördert.

Mitarbeitende:

Die Leitenden Personen einer Maßnahme müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die übrigen Mitarbeitenden müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Antragstellung:

Zuschüsse werden nur aufgrund eines Antrages gewährt, der spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Amt für Familie und Jugend der Stadt Dorsten zu stellen ist. Bei Maßnahmen im November und Dezember allerdings bis spätestens zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres.

Mögliche Zuschüsse anderer Stellen (z. B. aus Bundes- bzw. Landesmitteln) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Nach Prüfung des Antrags durch das Amt für Familie und Jugend erhält der Träger eine Eingangsbestätigung und eine Bewilligung dem Grunde nach.

Auszahlung:

Eine Auszahlung des jeweiligen Zuschusses erfolgt nach Einreichung des Verwendungsnachweises und dessen Prüfung, durch die Fachabteilung. Der Verwendungsnachweis ist spätestens vier Wochen nach der Maßnahme mit Teilnahmeliste und Belegen einzureichen. Es ist dem Verwendungsnachweis ein Beleg mit der Zahl der

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG

Teilnehmenden und der Dauer des Angebotes beizufügen.

Die Auszahlungssumme ist auf 10.000,00 € pro Jahr/Träger begrenzt.

Mittelverwendung:

Der antragstellende Träger verpflichtet sich, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung zu verwenden und dem Amt für Familie und Jugend Änderungen in der Planung und Durchführung der Maßnahmen umgehend mitzuteilen.

Eigenleistungen und öffentliche Mittel müssen vor allem im Hinblick auf Form und Inhalt der jeweiligen Maßnahmen in einem rechten Verhältnis zueinanderstehen. Etwasige Minderausgaben oder Einsparungen sind voll auf die Zuwendung anzurechnen. Mehrausgaben sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

Spenden, nichtöffentliche Zuschüsse sowie sonstige Einnahmen (Bsp.: Eintrittsgelder, Kursgebühren, Einnahmen aus dem Getränkeverkauf etc.) sind komplett nachzuweisen und werden als Eigenleistung des Trägers gewertet.

Die Mittel sind dem Antragszweck entsprechend zu verwenden.

Die Ausgaben für alkoholische Getränke und sonstige Rauschmittel werden nicht übernommen.

Das Amt für Familie und Jugend ist berechtigt, die Verwendung der städtischen Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege (sie sind fünf Jahre aufzubewahren) sowie durch einen Besuch der Maßnahme, zu prüfen.

Nichtauszahlung oder Rückzahlung:

Das Amt für Familie und Jugend ist berechtigt, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. nicht auszahlen, wenn mindestens einer der folgenden Aspekte gegeben ist:

Es wurden unrichtige oder unvollständige Angaben seitens des Antragstellers gemacht.

Es wurde trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt.

Die im Bewilligungsbescheid evtl. enthaltenen Auflagen wurden nicht erfüllt.

Die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien oder gesetzliche Vorschriften wurden nicht beachtet.

Die Zuschüsse sind nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden.

Es wird (nachträglich) festgestellt, dass die Förderungswürdigkeit der Einrichtung oder Maßnahme nicht vorlagen.

Verpflichtung:

Die im Rahmen dieses Förderplans geförderten Einrichtungen und Träger verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen sowie fachlicher Standards in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies umfasst insbesondere die Vorgaben zu Hygiene, Gesundheits- und Infektionsschutz, Arbeitssicherheit, Datenschutz sowie die verbindlichen Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz.

Die Einrichtungen stellen sicher, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls gemäß den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) getroffen werden. Hierzu gehören insbesondere die Implementierung und kontinuierliche Fortschreibung eines institutionellen Rechte- und Schutzkonzeptes, die Benennung verantwortlicher Ansprechpersonen, regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden sowie die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 72a SGB VIII. Die Fachabteilung behält sich vor, entsprechende Belege hierzu einzufordern.

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG

Sonstiges:

Die im Rahmen dieser Richtlinien bereitgestellten Finanzmittel stehen ausschließlich im Umfang der durch den Jugendhilfeausschusses der Stadt Dorsten beschlossenen jährlichen Ansatzes diesen Kinder- und Jugendförderplans zur Verfügung.

Eine Förderung kann nur erfolgen, soweit entsprechende Mittel im laufenden Haushaltsjahr (noch) vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Sind die zur Verfügung stehenden jährlichen Haushaltsmittel ausgeschöpft, können für das betreffende Haushaltsjahr keine weiteren Bewilligungen ausgesprochen werden – auch dann nicht, wenn die inhaltlichen Fördervoraussetzungen grundsätzlich erfüllt sind.

Maßgeblich für die Mittelvergabe ist die sachliche und zeitliche Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge sowie die fachliche Prüfung durch das Amt für Familie und Jugend.

Eine gleichzeitige Förderung derselben Maßnahme aus zwei Richtlinien ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme besteht lediglich bei der Förderung von Geräten und pädagogischen Arbeitsmaterialien. Darüber hinaus ist eine Doppelförderung aus anderen öffentlichen oder privaten Fördermitteln für dasselbe Projekt unzulässig. Antragsteller erhalten nach Eingang des Förderantrags eine schriftliche Eingangsbestätigung durch die Fachabteilung. Ebenso erhalten sie im weiteren Verlauf einen positiven oder negativen schriftlichen Bescheid zur Förderung der Maßnahme.

Über nicht fristgerechte Eingänge von Zuschussanträgen und/ oder

Verwendungsnachweisen kann die AG §78 SGB VIII beraten. Dies wird durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.

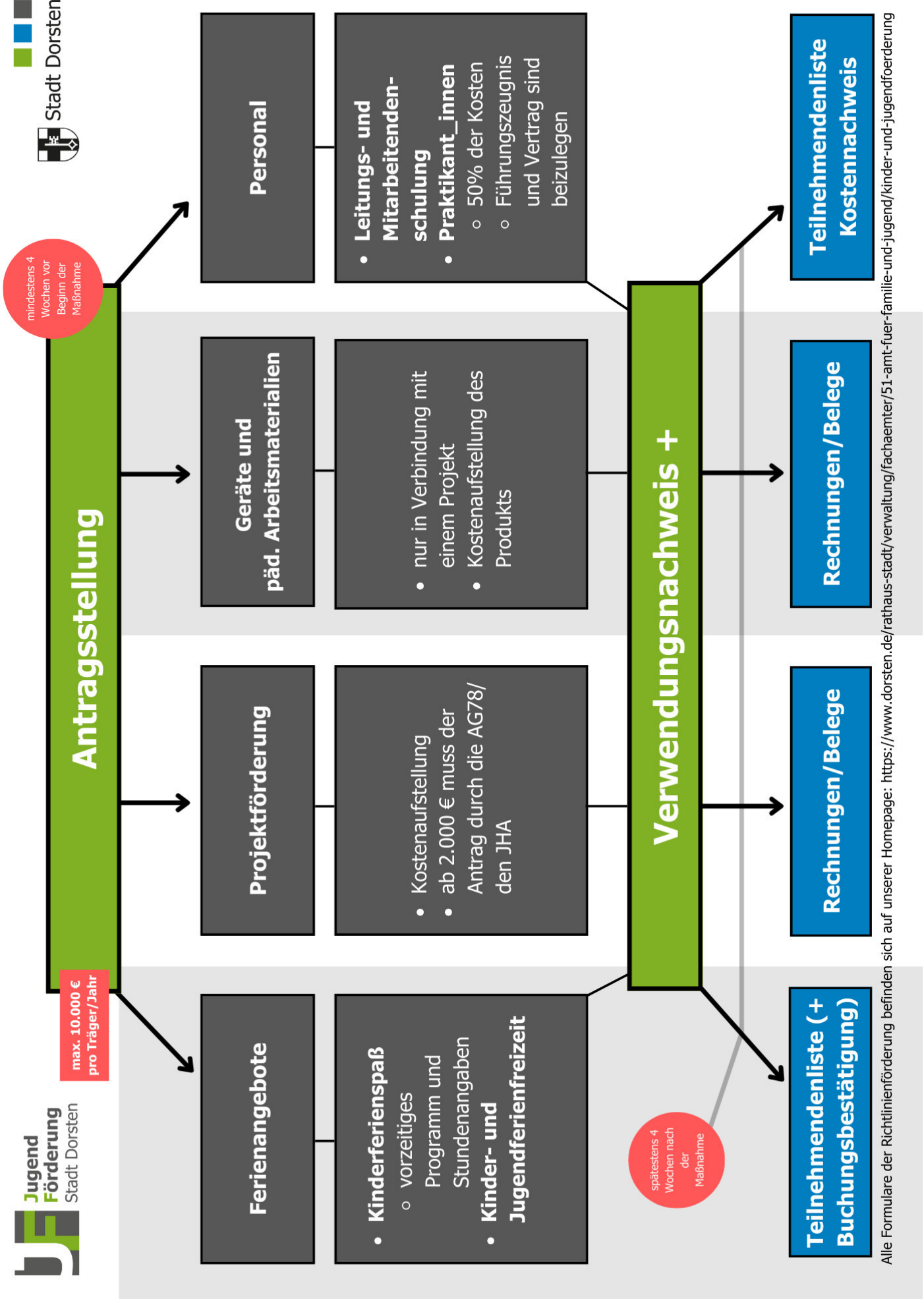
Eine rege Beteiligung der AG § 78 wird generell erwartet.

Die Durchführung der Ferienfreizeiten und Projekte erfolgt nicht im Auftrag des Amtes für Familie und Jugend der Stadt Dorsten; eine entsprechende Beauftragung liegt nicht vor. Die Organisation und Durchführung bzw. die Verantwortung liegt alleinig bei den Anbietern.

Alle Formulare der Richtlinienförderung der Dorstener Kinder- und Jugendarbeit befinden sich auf der Homepage der Stadt Dorsten:

<https://www.dorsten.de/rathaus-stadt/verwaltung/fachaemter/51-amt-fuer-familie-und-jugend/kinder-und-jugendfoerderung>





1.1 KINDERFERIENSPAß

Was wird gefördert?

Durch örtliche, halb- oder ganztägige Angebote sollen Kinder und Jugendliche in den Ferienzeiten Spiel- und Spaßmöglichkeiten erhalten.

Wer wird gefördert?

- Die täglichen Betreuungsstunden nach Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Alter von 6-18 Jahren bzw. von 18-27 Jahren (10 Teilnehmenden= 1 Betreuungspersonen und max. 8 Stunden täglich) bis maximal 50 BP.
- Bei Maßnahmen mit Menschen mit Behinderung gilt ein Betreuungsschlüssel der entsprechenden Kinder und Jugendlichen von 3:1. Bei Maßnahmen mit Menschen mit Schwerstbehinderung gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:1.

Förderungsbetrag?

- bis zu 3,50 € je Betreuungsperson und Betreuungsstunde.

Förderungsdauer?

- von 5 bis 15 aufeinanderfolgende Tage (Wochenendunterbrechungen sind möglich).

Hinweise

- Eine Bestätigung der Teilnahme ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.
- Ein Sonderantrag für die Förderung im Rahmen der Dorstener Kinder- und Jugendferienstiftung ist möglich.
- Die Träger der Maßnahmen sind dazu verpflichtet mit den zur Verfügung gestellten Mitteln innerhalb der Gruppe einen Ausgleich zugunsten der finanzschwächeren Teilnehmenden herbeizuführen.

Antrag und Auszahlung

- Eingang Antrag spätestens vier Wochen vor der Maßnahme.
- Eingang Verwendungsnachweis spätestens vier Wochen nach der Maßnahme.
- Anschließend Prüfung und mögliche Auszahlung.

1.2 KINDER- UND JUGENDFREIZEITEN

Was wird gefördert?

Kinder- und Jugendfreizeiten, die der Erholung von Kindern und Jugendlichen dienen oder erlebnisorientierte Kurzfreizeiten (gem. SGB VIII §11 Jugendarbeit).

Wer wird gefördert?

Alle förderberechtigten Teilnehmenden und auf je fünf geförderte Teilnehmende ist eine mitarbeitende Kraft zuschussberechtigt.
Ein erhöhter Personalaufwand wird bei inklusiven Maßnahmen anerkannt (maximale Anerkennung 1:1).

Förderungsbetrag?

- bis zu 4,00 € je Tag und Teilnehmenden und anerkannte Mitarbeitende

Die Träger der Maßnahmen sind dazu verpflichtet, mit den zur Verfügung gestellten Mitteln innerhalb der Gruppe einen Ausgleich zugunsten der finanzschwächeren Teilnehmende herbeizuführen.

Förderungsdauer?

- von 3 bis 21 Verpflegungstage.
- Vor- und Nachbereitungstreffen werden nicht zusätzlich gefördert.

Hinweise

- Eine Bestätigung der Teilnahme ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Die Teilnehmendenliste befindet sich auf der Homepage.
- Die Buchungsbestätigung der Unterkunft ist hinzuzufügen.
- Ein Sonderantrag für die Förderung im Rahmen der Dorstener Kinder- und Jugendferienstiftung ist möglich. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Antrag und Auszahlung

- Eingang Antrag spätestens vier Wochen vor der Maßnahme.
- Eingang Verwendungsnachweis spätestens vier Wochen nach der Maßnahme.
- Anschließende Prüfung und mögliche Auszahlung.

1.3 PROJEKTFÖRDERUNG

Was wird gefördert?

Projekte und Einzelveranstaltungen, die sich an den Querschnittsthemen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (3.AG KJHG) orientieren.

Wer wird gefördert?

- anerkannte Träger/Verbände der freien Jugendhilfe, Kirchen und Religionsgemeinschaften und Initiativen
- Träger und Initiativen im Rahmen der Vernetzung/Kooperation mit Einrichtungen mit hauptberuflichen Mitarbeitern.

Förderungsbetrag?

- Bis zu 70 % der Kosten als Festbetragsfinanzierung.

Hinweise

- Projekte und Aktivitäten finden grundsätzlich nicht in den Ferienzeiten statt. Mögliche Ausnahmen sind der Verwaltung frühzeitig mitzuteilen, über diese entscheidet die Fachabteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Investive Maßnahmen werden nicht gefördert.

Antrag und Auszahlung

- Eingang Antrag spätestens vier Wochen vor der Maßnahme, Verwendungsnachweis spätestens vier Wochen nach der Maßnahme inkl. Kostenaufstellung.
- Zuschüsse bis zu 2.000,00 € werden nach Überprüfung durch die Verwaltung und nach Eingang des Verwendungsnachweises ausgezahlt
- Zuschüsse ab 2.000,00 € werden im Jugendhilfeausschuss beschlossen und werden nach Eingang des Verwendungsnachweises aufgezahlt. In diesem Fall ist der Träger selbstverantwortlich für die Vorstellung des Projekts im Jugendhilfeausschuss. Bitte beachten Sie hierbei den Sitzungskalender des Ausschusses, welcher im Ratsinformationssystem zu finden ist. Die Einladung zum Ausschuss erhalten Sie über die Fachabteilung.
- Gehen aus dem Verwendungsnachweis höhere Kosten hervor als in dem Zuschussantrag angegeben, so trägt der Veranstalter die Differenz. Ausgezahlt wird grundsätzlich nach dem möglichen Höchstsatz des eingereichten Zuschussantrags.

1.4 GERÄTE UND PÄDAGOGISCHES ARBEITSMATERIAL

Was wird gefördert?

Anschaffungen von Materialien und Geräten, die langfristig der Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit dienen. Büroartikel sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wer wird gefördert?

- anerkannte Träger/Verbände der freien Jugendhilfe, Kirchen und Religionsgemeinschaften und Initiativen
- Träger und Initiativen im Rahmen der Vernetzung/Kooperation mit Einrichtungen mit hauptberuflichen Mitarbeitern.

Förderungsbetrag?

- Bis zu 30% der anerkannten Anschaffungskosten, maximal 500,00€.

Hinweise

- Eine Förderung aus dieser Position ist nur in Verbindung mit einer Maßnahme/Aktivität der Kinder und Jugendarbeit möglich.

Antrag und Auszahlung

- Eingang Antrag spätestens vier Wochen vor der Maßnahme bzw. der Anschaffung, Eingang Verwendungsnachweis spätestens vier Wochen nach der Maßnahme bzw. der Anschaffung. Anschließend Prüfung und Auszahlung.
- Die Kosten sind durch eine Kopie der Originalbelege nachzuweisen.

1.5 LEITENDEN- UND MITARBEITENDENSCHULUNG

Was wird gefördert?

Die qualifizierte sozialpädagogische Schulung von Mitarbeitern_innen soll gefördert werden. Hierzu zählt auch die Vorbereitung von (ehrenamtlichen) Mitarbeiter_innen in der Jugendarbeit vor Übernahme einer Kinder- oder Jugendgruppe.

Wer wird gefördert?

Teilnehmer_innen ab dem 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit Wohnsitz im Stadtgebiet Dorsten.

Förderungsbetrag?

- bis zu 4,50 € je Teilnehmer_in bei Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung
- bis zu 10,00 € je Teilnehmer_in bei Mehrtagesveranstaltungen mit Übernachtung

Die Träger der Maßnahmen sind dazu verpflichtet, mit den zur Verfügung gestellten Mitteln innerhalb der Gruppe einen Ausgleich zugunsten der finanzschwächeren Teilnehmenden herbeizuführen.

Förderungsdauer?

- bis zu 7 Veranstaltungstage.
- Vor- und Nachbereitungstreffen werden nicht zusätzlich gefördert.

Hinweise

- Eine Bestätigung der Teilnahme ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Antrag und Auszahlung

- Eingang Antrag spätestens vier Wochen vor der Schulung.
- Eingang Verwendungsnachweis spätestens vier Wochen nach der Schulung.
- Anschließende Prüfung und mögliche Auszahlung.

1.6 FÖRDERUNG VON PRAKTIKANT_INNEN

Was wird gefördert?

Um Träger dahingehend zu unterstützen, angehenden Fachkräften das Berufsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit näher zu bringen und dem zunehmenden Fachkräftemangel zu begegnen, werden Praktikant_innen und Auszubildende im Bereich der Sozialen Arbeit gefördert.

Wer wird gefördert?

- Praktikant_innen der Sozialen Arbeit oder vergleichbaren Hochschulausbildung, die mindestens drei Monate und maximal sechs Monate für den Träger im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.
- Erzieher_innen im Anerkennungsjahr ihrer Ausbildung.
- Auszubildende aus vergleichbaren pädagogischen Berufen.

Förderungsbetrag?

- Es werden 50% der Kosten bei Praktikant_innen und Auszubildenden bis maximal 200,00 € pro Monat bezuschusst.
- Jahrespraktika zum Erwerb der Fachhochschulreife im Sozial- und Gesundheitswesen werden mit 50% der Kosten bis maximal 100,00 € gefördert.

Förderungsdauer?

- Praktika müssen mindestens drei Monate bis maximal sechs Monate gehen.

Hinweise

- Die Anleitung durch eine hauptamtliche Fachkraft ist gewährleistet.
- Der/die Praktikant_in/Auszubildende nimmt an Präventionsschulungen für den Bereich des Kinderschutzes teil.

Antrag und Auszahlung

- Eingang eines formlosen Antrags spätestens vier Wochen vor Beginn des Praktikums. Ein Vertrag über das Beschäftigungsverhältnis ist beizufügen.
- Die Auszahlung erfolgt monatlich.
- Eingang Verwendungsnachweis und Kostennachweis spätestens vier Wochen nach dem Praktikum.